

**Gemeinde Magstadt  
Kreis Böblingen**

**2. Satzung vom 12.01.2010 zur Änderung der Friedhofsatzung  
(Friedhofsordnung) vom 09.09.2003**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1, 2 und 5 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2009 (GBl. S. 125), i.V.m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343) sowie den §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 12.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung) vom 09.09.2003 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1, Widmung: Erweiterung des Widmungszweckes**

**§ 1 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:**

„Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.“

**Artikel 2, Wahlgräber: Begriffsbestimmung**

**§ 11 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.“

**Artikel 3, Wahlgräber: Nachfolge im Nutzungsrecht**

**§ 11 Absatz 7 Satz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:**

„a) auf den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner,“

**Artikel 4, Verweisungen zur Bestimmung des Begriffes des Nutzungsberechtigten**

In § 17 Absatz 3 Satz 1 und in § 18 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „§ 11“ ersetzt.

## **Artikel 5, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 13.01.2010

Dr. Hans- Ulrich Merz  
-Bürgermeister-

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei Erlass dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.